

Geschäftsordnung „Sportverein Altena e.V.“

In Ergänzung zur Satzung gibt sich das Leitungsteam nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit

1. Für die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) wird diese Geschäftsordnung erlassen.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschließen.

§ 2 Einberufung

1. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind alle Versammlungen mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Versammlungen werden vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Versammlungsleiter ist der Einladende.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

§ 4 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit einfacher Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Versammlungen des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben. Der Versammlungsleiter muss eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
2. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
3. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
4. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter zu Wort melden und Auskunft erteilen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von gewählten Funktionsträgern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
2. Wahlen sind grundsätzlich offen durch Handzeichen in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Form vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlleiter zu benennen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlleiter selbst ist nicht wählbar.
4. Der Wahlleiter hat während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen und dem Versammlungsleiter bekannt zu geben.

§ 8 Vorstandssitzung

1. Im Regelfall findet einmal im Quartal eine Sitzung des Gesamtvorstandes statt.
2. Die Vorstandsvorsitzenden können in Ihrer Ressortzuständigkeit nach Bedarf Sitzungen einberufen.
3. Die Tagesordnung wird nach Absprache untereinander festgelegt oder von dem Mitglied des Leitungsteams, das die Versammlung einberufen haben.
4. Stehen gemäß Tagesordnung keine dringenden und nur wenige Themen an, kann nach vorheriger Absprache innerhalb des Leitungsteams eine anberaumte Vorstandssitzung verschoben bzw. abgesagt werden.

5. Die Versammlung des Gesamtvorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Leitungsteams anwesend sind.
6. Die Resort-Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Leitungsteams anwesend ist.
7. Themenbezogen können zu den Versammlungen weitere Teilnehmer mit beratender Stimme eingeladen werden.
8. Das Leitungsteam entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Inhalte der Sitzungen sind vertraulich zu behandeln.
10. Die Sitzungsteilnehmer legen am Ende der Versammlung fest, welche Inhalte durch wen wie an wen weitergegeben werden.

§ 9 Protokolle

Über alle Vorstands- und Ressortsitzungen sind Protokolle zu führen und innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Leitungsteams zu übermitteln. Ein Protokollführer wird zu Beginn der Versammlungen benannt.

§ 10 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Ressortvorstand Verwaltung und Finanzen
- Ressortvorstand Sport
- Ressortvorstand Marketing
- Abteilungsleitern
- Jugendvertreter

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Ressortvorstand Verwaltung und Finanzen
- Ressortvorstand Sport
- Ressortvorstand Marketing

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Leitungsteams am 24.04.2018 in Kraft.